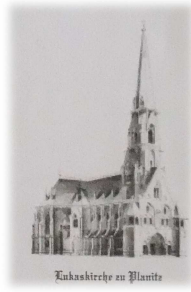


Satzung „Förderverein der Lukaskirche Planitz e.V.“



§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lukaskirche Planitz e.V.“. Kurzform des Vereinsnamens ist „Lukas e.V.“

Der Verein mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes an der Lukaskirche in Zwickau-Planitz,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Substanzerhaltende Notsicherungsmaßnahmen,
- b) Bau- und denkmalerhaltender sowie Kultur und kunstgutsichernder Maßnahmen,
- c) Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die dem Bauwerk eine zweckentsprechende und angemessene Nutzung garantieren,
Unterstützung von Bestrebungen, die der Gestaltung des kulturellen Lebens im Gebiet Flächendenkmal Schlosspark Planitz mit Musischem Gymnasium Clara-Wieck (Schloss), Schlosspark, Schlosskirche und Erhaltung von Traditionen dienen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Ausschluss Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth.-Landeskirche Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Erhaltung des Denkmalschutzes des Bauwerkes „Lukaskirche Planitz“ zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Person werden, die sich dem Anliegen des Vereins verbunden fühlt und sich im Sinne der Satzung engagiert.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Ablehnung zur Aufnahme bedarf keiner Erklärung, muss jedoch innerhalb von

4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschung) oder durch schriftliche Austrittserklärung ohne Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist. Der Austritt wird am Ende des Kalenderjahres wirksam.

Bei satzungswidrigem Verhalten ist der Ausschluss aus dem Verein mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung. Der Auszuschließende ist auf sein Verlangen hin vor der Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung zu hören.

§ 7 Vereinsbeiträge

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für 1 Jahr erhoben. Beitragsermäßigungen sind im besonderen Fall möglich.

Spenden sind möglich und erwünscht.

Spendenbescheinigungen werden über den Spendenbetrag ausgestellt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) einem Beisitzer.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf max. 7 Mitglieder erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wählt nach seiner Wahl in der ersten Sitzung den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes an. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist dieses mittels Zuwahl durch den verbleibenden Vorstand zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf ihrer nächsten Tagung über diese Zuwahl. Das Ausscheiden aus dem Vorstand muss mindestens 3 Monate vorher angezeigt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten; beide bilden

den vertretungsgerechten Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Alle Beschlüsse, auch Wahlentscheidungen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Vereinsregularien

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Alle Mitglieder sind dazu in der Regel spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat das Recht, rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftliche Anträge auf Förderung bestimmter Maßnahmen zu erstellen. Alle Anträge sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und können vor der Mitgliederversammlung begründet werden.

Wenn die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und/ oder die Vereinsauflösung beantragt wird, ist dies den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Form wie die Einladung zur Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes)

können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Entlastung und Wahl des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüferbericht vorzulegen haben. Ein Ansparen von Fördermitteln bestimmter Objekte kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Wahl des Vorstandes kann in Blockwahl erfolgen, soweit die Mitgliederversammlung dies ohne Gegenstimme beschließt.

Über die Versammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift muss vom Vorstandsvorsitzenden oder Stellvertreter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Satzung wurde am 16.06.1993 errichtet und am 31.01.1994 sowie am 20.01.1996 geändert. Eine Neufassung der Satzung erfolgte am 15.03.2010.

Postanschrift des Vereins:

Förderverein der Lukaskirche Planitz e.V.
Schlossparkstraße 50
08064 Zwickau